

Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

zum nachfolgenden

Berufsausbildungsvertrag

Zutreffendes bitte ankreuzen!

betriebliche Ausbildung SGB III §§ 64-66 BBiG
 Sonderprogramme Unternehmen 100% öffentlicher Dienst



Die Sächsischen
Industrie- und Handelskammern

Azubi-Registrier-Nr.

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

IHK Ident-Nr.: _____ Tel.-Nr.: _____

E-Mail: _____

Firmenanschrift

Verantwortliche(r) Ausbilder(in):
 Name: _____
 Vorname: _____ geb. am: _____

und der/dem Auszubildenden

Geschlecht: männlich weiblich

Name, Vorname

Straße, Haus - Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum Geburtsort (optional)

Staatsangehörigkeit Gesetzlicher Vertreter ¹⁾
 Eltern Vater Mutter Vormund

Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt / dem Einsatzgebiet nach Maßgabe der Ausbildungsordnung ²⁾ geschlossen

Zuständige Berufsschule

Erklärung zu vorausgegangenen Bildungsgängen der/des Auszubildenden (Zutreffendes bitte auswählen! Mehrfachnennungen bis zur angegebenen Zahl möglich.)

zuletzt besuchte Schulart ³⁾	Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss ⁴⁾	Abgangsklasse
Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung ⁵⁾ (z.B.: BVJ, BGJ, EQJ ... mit mindestens 6 Monaten Dauer, bei Anrechnung Nachweise beifügen)	Vorausgegangene Berufsausbildung ⁶⁾	
1.	1.	
2.	2.	

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Monate. Die vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung ⁷⁾

wird mit _____ Monaten angerechnet bzw. eine entsprechende Verkürzung beantragt. Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am	Tag	Monat	Jahr	und endet am	Tag	Monat	Jahr

F Die regelmäßige Ausbildungszeit (§ 6 Nr. 1) in Stunden beträgt täglich _____ Stunden **oder** wöchentlich _____ Stunden. ⁹⁾

Teilzeitausbildung wird beantragt (§ 6 Nr. 2) ja nein

G Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Kalenderjahr					
Werktage					
Arbeitstage					

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt _____ Monate. ⁸⁾

H Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen (§ 11)

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 3 Nr. 12 in _____

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

I Wir sind **nicht** damit einverstanden, dass die IHK zur Beförderung der Ausbildung Unternehmensdaten (Name, Anschrift, Ausbildungsberuf im Verzeichnis der Ausbildungsbetriebe (Broschüre/Internet) veröffentlicht. Die Aufnahme in das Verzeichnis ist freiwillig.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)

E Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

Euro				
im	ersten	zweiten	dritten	vierten
Ausbildungsjahr.				

Ort und Datum Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Ausbildenden

) **Legende und Angaben auf Seite 2 beachten**

Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Industrie- und Handelskammer

Einreichung notwendiger Unterlagen zur Registrierung des Berufsausbildungsverhältnisses bei der Industrie- und Handelskammer:

- Antrag auf Eintragung und mindestens eine Kopie des unterschriebenen Ausbildungsvertrages
- ärztliches Attest der Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (nur wenn unter 18 Jahre)
- sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung im jeweiligen Beruf, ggf. mit Übersicht notwendig anzugebender Module oder Einsatzfeld/-gebiet
- eine Ausbilderkarte mit umseitig genannten Ausbilder, sofern er für diesen Beruf noch nicht registriert ist
- im Falle der Vertragsverkürzung Fotokopien der entsprechenden Unterlagen (Schulzeugnisse usw.)

Hierzu wird erklärt:

- In der Ausbildungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Ausbildung nach dem Ausbildungsberufsbild und den Bestimmungen des Berufsbildungsvertrages durchgeführt wird.
- Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten - gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
- In der Person des Auszubildenden und des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
- Der/Die umseitig genannte Ausbilder/-in ist auch fachlich für die Berufsausbildung geeignet. Eine Ausbilderkarte nach dem neuesten Stand liegt der IHK bereits vor bzw. wird mit dem Antrag eingereicht.
- Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der IHK unverzüglich angezeigt.
- Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung werden der/dem Auszubildenden mit Beginn der Berufsausbildung ausgehändigt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung ist diesem Antrag beigelegt.
- Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie die Übereinstimmung der Vertragsniederschriften wird bestätigt.
- Gemäß Gebührenordnung der IHK wird mit dieser Antragstellung der entstehende Gebührenbescheid anerkannt.

- 1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
- 2) Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.

3) Zuletzt besuchte Schulen

- 05 Hauptschule
- 10 allg. bildende Förderschule/Sonderschule
- 20 Mittelschule/ Realschule
- 30 Gymnasium
- 35 Oberstufenzentrum
- 40 Gesamtschule
- 51 Berufsvorbereitungsjahr
- 52 Berufsprüfungsjahr
- 53 Berufsfachschule/ Höhere Handelsschule
- 57 Fachoberschule
- 59 Sonstige berufliche Vollzeitschulen
- 80 Hochschule/ Fachhochschule
- 90 Sonstige Schule

4) Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss

- 01 Hauptschulabschluss
- 02 Qualifizierender Hauptschulabschluss
- 03 Realschulabschluss (Mittlerer Bildungsabschluss)
- 04 Fachhochschulreife (Fachabitur)
- 05 Hochschulreife (Abitur)
- 08 Sonstiger Abschluss (der den o. g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist)
- 09 ohne Schulabschluss (einschließlich Sonderschulabschluss)

5) Berufsvorbereitung, Berufliche Grundbildung (mindestens 6 Monate)

- 01 betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mindestens 6 Monate, wie z.B. EQJ, Qualifizierungsbausteine)
- 02 Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III
- 03 schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- 04 schulisches Berufsprüfungsjahr (BGJ)
- 05 Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss
- 59 Sonstige berufliche Vollzeitschule

6) Vorausgegangene Berufsausbildung

- 01 abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung
- 02 abgebrochene betriebliche Berufsausbildung
- 03 abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form (z.B. Berufsfachschule ...)

- 7) Bei Berufsprüfungsjahr bzw. Berufsfachschule bitte besuchtes Berufsfeld eintragen.
- 8) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
- 9) Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende gesetzliche, tarifliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.



Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

IHK Ident-Nr.:	Tel.-Nr.:
Firmenanschrift	
Zuständige(r) Ausbilder(in):	
Name:	
Vorname:	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt / dem Einsatzgebiet nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen

Wird von Ihrer IHK ausgefüllt.
Dieser Vertrag ist im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Zuständige Stelle	Registrier-Nr.	Unterschrift
-------------------	----------------	--------------

und der/dem Auszubildenden

Geschlecht: männlich weiblich

Name, Vorname	
Straße, Haus - Nr.	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Gesetzlicher Vertreter ¹⁾
	Eltern Vater Mutter Vormund
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die Ausbildungsordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages.

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Monate. Die vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung wird mit Monaten angerechnet bzw. eine entsprechende Verkürzung beantragt. Das Berufsausbildungsverhältnis

	Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr
beginnt am				und endet am			

B Die Probezeit (§1 Nr.2) beträgt Monate.

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 3 Nr. 12 in und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)

E Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

Euro				
im	ersten	zweiten	dritten	vierten
Ausbildungsjahr.				

F Die regelmäßige Ausbildungszeit (§ 6 Nr. 1) in Stunden beträgt täglich Stunden oder wöchentlich Stunden. ⁹⁾ Teilzeitausbildung wird beantragt (§ 6 Nr. 2) ja nein

G Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Kalenderjahr					
Werktage					
Arbeitstage					

H Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen (§ 11)

Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich oder elektronisch geführt.

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Die/Der Auszubildende

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden: **Vater und Mutter** / Vormund ¹⁾

Der Ausbildende – Stempel und Unterschrift

Datum:

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Bitte jede Ausfertigung unterschreiben und Seite 4 beachten!
- Vertragsexemplar für den Ausbildungsbetrieb -

§ 1 - Ausbildungszeit

- Dauer** (siehe A*)
- Probezeit** (siehe B*)
Die Probezeit beträgt mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BerzGG)

§ 2 - Ausbildungsstätte(n)
(siehe C*)**§ 3 - Pflichten des Auszubildenden**

Der/Die Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder/in**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem/der Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Ausbildungsordnung**
dem/der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung kostenlos die Ausbildungsordnung auszuhändigen. Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.
- Ausbildungsmittel**
dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, und Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
- Führen eines im Ausbildungsvertrag vereinbarten schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises**
dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Unterzeichnung bzw. elektronischer Bestätigung zu überwachen;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem/der Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- Ärztliche Untersuchungen**
von dem/der jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
a) vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehranfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehranfertigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe D*)

§ 4 - Pflichten des Auszubildenden

Der/Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Ausbildungsbetrieb zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule, IHK und Ausbildungsbetrieb über ihre/seine Leistungen unterrichten;
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von dem/der Ausbilder/in oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Führen eines im Ausbildungsvertrag vereinbarten schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises**
einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem Ausbildungsbetrieb vorzulegen, zu unterzeichnen bzw. elektronisch zu bestätigen;
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden

Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

- Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf den/die Auszubildende/n die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
- Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung**
unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den/die Auszubildende/n über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK Abschlusszeugnis vorzulegen.

§ 5 - Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit** (siehe E*)
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sachleistungen**
Soweit der Auszubildende dem/der Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem/der Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser die Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 (2) BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
- Berufskleidung**
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellungen gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

Zu beachten ist das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis andere geltende gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen.

- Tägliche bzw. Wöchentliche Ausbildungszeit** (siehe F*)
- Urlaub** (siehe G*)
- Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 - Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Eine Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der/die Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

§ 10 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der Vertragsseite

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

IHK Ident-Nr.:	Tel.-Nr.:
Firmenanschrift	
Zuständige(r) Ausbilder(in):	
Name:	
Vorname:	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt / dem Einsatzgebiet nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen

Wird von Ihrer IHK ausgefüllt.
Dieser Vertrag ist im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Zuständige Stelle	Registrier-Nr.	Unterschrift

und der/dem Auszubildenden

Geschlecht: männlich weiblich

Name, Vorname	
Straße, Haus - Nr.	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Gesetzlicher Vertreter ¹⁾
	Eltern Vater Mutter Vormund
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die Ausbildungsordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages.

<p>A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Monate. Die vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung</p> <p>wird mit Monaten angerechnet bzw. eine entsprechende Verkürzung beantragt. Das Berufsausbildungsverhältnis</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;">Tag</td> <td style="width:12.5%;">Monat</td> <td style="width:12.5%;">Jahr</td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;">Tag</td> <td style="width:12.5%;">Monat</td> <td style="width:12.5%;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">beginnt am</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">und endet am</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr	beginnt am				und endet am				<p>F Die regelmäßige Ausbildungszeit (§ 6 Nr. 1) in Stunden beträgt täglich Stunden oder wöchentlich Stunden. ⁹⁾</p> <p>Teilzeitausbildung wird beantragt (§ 6 Nr. 2) ja nein</p> <p>G Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:12.5%;">im Kalenderjahr</td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;"></td> </tr> <tr> <td>Werktage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Arbeitstage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>H Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen (§ 11)</p> <p style="text-align: right;">Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich oder elektronisch geführt.</p> <p>J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;">Die/Der Auszubildende</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;">Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden: Vater und Mutter / Vormund ¹⁾</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;">Der Ausbildende – Stempel und Unterschrift</div> <p>Datum:</p>	im Kalenderjahr						Werktage						Arbeitstage					
	Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr																												
beginnt am				und endet am																															
im Kalenderjahr																																			
Werktage																																			
Arbeitstage																																			
<p>B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate.</p> <p>C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 3 Nr. 12 in</p> <p>und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.</p> <p>D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)</p>	<p>E Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:12.5%;">Euro</td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;"></td> </tr> <tr> <td>im</td> <td>ersten</td> <td>zweiten</td> <td>dritten</td> <td>vierten</td> </tr> </table> <p>Ausbildungsjahr.</p>	Euro					im	ersten	zweiten	dritten	vierten																								
Euro																																			
im	ersten	zweiten	dritten	vierten																															

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Bitte jede Ausfertigung unterschreiben und Seite 6 beachten!
- Vertragsexemplar für die/den Auszubildende/n -

§ 1 - Ausbildungszeit

- Dauer** (siehe A*)
- Probezeit** (siehe B*)
Die Probezeit beträgt mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BerzGG)

§ 2 - Ausbildungsstätte(n)
(siehe C*)**§ 3 - Pflichten des Auszubildenden**

Der/Die Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder/in**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem/der Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Ausbildungsordnung**
dem/der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung kostenlos die Ausbildungsordnung auszuhändigen. Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.
- Ausbildungsmittel**
dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, und Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
- Führen eines im Ausbildungsvertrag vereinbarten schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises**
dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Unterzeichnung bzw. elektronischer Bestätigung zu überwachen;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem/der Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- Ärztliche Untersuchungen**
von dem/der jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
a) vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehranfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehranfertigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe D*)

§ 4 - Pflichten des Auszubildenden

Der/Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Ausbildungsbetrieb zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule, IHK und Ausbildungsbetrieb über ihre/seine Leistungen unterrichten;
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von dem/der Ausbilder/in oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Führen eines im Ausbildungsvertrag vereinbarten schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises**
einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem Ausbildungsbetrieb vorzulegen, zu unterzeichnen bzw. elektronisch zu bestätigen;
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden

Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

- Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf den/die Auszubildende/n die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
- Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung**
unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den/die Auszubildende/n über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK Abschlusszeugnis vorzulegen.

§ 5 - Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit** (siehe E *)
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sachleistungen**
Soweit der Auszubildende dem/der Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem/der Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser die Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 (2) BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
- Berufskleidung**
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellungen gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

Zu beachten ist das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis andere geltende gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen.

- Tägliche bzw. Wöchentliche Ausbildungszeit** (siehe F*)
- Urlaub** (siehe G*)
- Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 - Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Eine Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der/die Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

§ 10 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der Vertragsseite



Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

IHK Ident-Nr.:	Tel.-Nr.:
Firmenanschrift	
Zuständige(r) Ausbilder(in):	
Name:	
Vorname:	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt / dem Einsatzgebiet nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen

Wird von Ihrer IHK ausgefüllt.
Dieser Vertrag ist im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Zuständige Stelle	Registrier-Nr.	Unterschrift

und der/dem Auszubildenden

Geschlecht: männlich weiblich

Name, Vorname	
Straße, Haus - Nr.	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Gesetzlicher Vertreter ¹⁾
	Eltern Vater Mutter Vormund
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die Ausbildungsordnung sowie die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteile dieses Vertrages.

<p>A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Monate. Die vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung</p> <p>wird mit Monaten angerechnet bzw. eine entsprechende Verkürzung beantragt. Das Berufsausbildungsverhältnis</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;">Tag</td> <td style="width:12.5%;">Monat</td> <td style="width:12.5%;">Jahr</td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;">Tag</td> <td style="width:12.5%;">Monat</td> <td style="width:12.5%;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">beginnt am</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">und endet am</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr	beginnt am				und endet am				<p>F Die regelmäßige Ausbildungszeit (§ 6 Nr. 1) in Stunden beträgt täglich Stunden oder wöchentlich Stunden. ⁹⁾</p> <p>Teilzeitausbildung wird beantragt (§ 6 Nr. 2) ja nein</p> <p>G Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:12.5%;">im Kalenderjahr</td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;"></td> </tr> <tr> <td>Werktage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Arbeitstage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>H Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen (§ 11)</p> <p style="text-align: center;">Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich oder elektronisch geführt.</p> <p>J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;">Die/Der Auszubildende</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;">Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden: Vater und Mutter / Vormund ¹⁾</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;">Der Ausbildende – Stempel und Unterschrift</div> <p>Datum:</p>	im Kalenderjahr						Werktage						Arbeitstage					
	Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr																												
beginnt am				und endet am																															
im Kalenderjahr																																			
Werktage																																			
Arbeitstage																																			
<p>B Die Probezeit (§1 Nr.2) beträgt Monate.</p> <p>C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 3 Nr. 12 in</p> <p>und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.</p> <p>D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)</p>	<p>E Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:12.5%;">Euro</td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;"></td> <td style="width:12.5%;"></td> </tr> <tr> <td>im</td> <td>ersten</td> <td>zweiten</td> <td>dritten</td> <td>vierten</td> </tr> </table> <p>Ausbildungsjahr.</p>	Euro					im	ersten	zweiten	dritten	vierten																								
Euro																																			
im	ersten	zweiten	dritten	vierten																															

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Bitte jede Ausfertigung unterschreiben und Seite 8 beachten!
- Vertragsexemplar für den gesetzlichen Vertreter -

§ 1 - Ausbildungszeit

- Dauer** (siehe A*)
- Probezeit** (siehe B*)
Die Probezeit beträgt mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BerzGG)

§ 2 - Ausbildungsstätte(n)
(siehe C*)**§ 3 - Pflichten des Auszubildenden**

Der/Die Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder/in**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem/der Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Ausbildungsordnung**
dem/der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung kostenlos die Ausbildungsordnung auszuhändigen. Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.
- Ausbildungsmittel**
dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, und Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
- Führen eines im Ausbildungsvertrag vereinbarten schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises**
dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Unterzeichnung bzw. elektronischer Bestätigung zu überwachen;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem/der Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- Ärztliche Untersuchungen**
von dem/der jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
a) vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehranfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehranfertigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe D*)

§ 4 - Pflichten des Auszubildenden

Der/Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Ausbildungsbetrieb zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule, IHK und Ausbildungsbetrieb über ihre/seine Leistungen unterrichten;
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von dem/der Ausbilder/in oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Führen eines im Ausbildungsvertrag vereinbarten schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises**
einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem Ausbildungsbetrieb vorzulegen, zu unterzeichnen bzw. elektronisch zu bestätigen;
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden

Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

- Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf den/die Auszubildende/n die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
- Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung**
unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den/die Auszubildende/n über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK Abschlusszeugnis vorzulegen.

§ 5 - Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit** (siehe E*)
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sachleistungen**
Soweit der Auszubildende dem/der Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem/der Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser die Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 (2) BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
- Berufskleidung**
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellungen gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

Zu beachten ist das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis andere geltende gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen.

- Tägliche bzw. Wöchentliche Ausbildungszeit** (siehe F*)
- Urlaub** (siehe G*)
- Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 - Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Eine Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der/die Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

§ 10 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 - Sonstige Vereinbarungen (siehe H*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der Vertragsseite